



GZ: D/36324/2024

Navis, am 02.12.2024

## Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Navis über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr.128/2024, und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

### § 1 Hundesteuer

(1) Die Gemeinde Navis erhebt eine Hundesteuer.

(2) Wer in der Gemeinde Navis einen (oder mehrere) über drei Monate alte(n) Hund(e) hält, hat eine jährliche Hundesteuer zu entrichten. Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Hundehalter.

### § 2 Steuersätze

- (1) Die Steuer für einen (den ersten) Hund beträgt jährlich **EUR 75,-** für jeden weiteren Hund sind **EUR 150,-** zu entrichten.
- (2) Für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbs gehalten werden, beträgt die Steuer jährlich **EUR 0,-**.
- (3) Der Nachweis, dass ein Hund nicht unter den erhöhten Steuersatz nach Abs. 1 bzw. dem verminderten Steuersatz nach Abs. 2 unterliegt, obliegt dem Hundehalter.

### § 3 Hundemarke

Für die Hundemarke(n), die bei der Anmeldung des Hundes / der Hunde im Gemeindeamt ausgegeben wird, sind EUR 10,- pro Marke zu entrichten.

### § 4 Steuerbefreiung

Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 98/2024, ist keine Hundesteuer zu entrichten.

### § 5 Entstehen und Erlöschen des Abgabenanspruches

Der Abgabeananspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Endet die Hundehaltung unterjährig, so erlischt der Abgabeananspruch hinsichtlich jener Kalendermonate, die dem Kalendermonat folgen, in dem die Hundehaltung geendet hat. Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.

## **§ 6**

### **Vorschreibung**

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt im 4. Quartal jeden Jahres.

## **§ 7**

### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Navis lt. Beschluss vom 10.09.2014 außer Kraft.

Angeschlagen am: 04.12.2024

Abgenommen am: 19.12.2024

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister



Dieses Dokument wurde von Lukas Peer elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 04.12.2024

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: [www.navis.gv.at](http://www.navis.gv.at)